

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	115 (1964)
Heft:	11
Artikel:	Grenzaltertümer im Wald
Autor:	Grossmann, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-765535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grenzaltertümer im Wald

Von *H. Großmann*, Zürich

Jene alten verwitterten Grenzzeichen, sonderbare Bäume oder Steine mit Zeichen, Zahlen oder Wappen, auf die wir gelegentlich in Feld oder Wald noch stoßen, waren einst wichtig, als weder schriftliche Dokumente noch Pläne oder Karten bestanden. Sie waren umsorgt und gepflegt, denn sie galten als Urkunden. Aber es war dazu noch etwas mehr, als daß sie nur das kalte Mein und Dein schieden.

Da wo Interessen, seien sie politisch, wirtschaftlich oder rechtlich, zusammenstoßen, bedarf es der Festlegung von Grenzen, wenn nicht der Stärkere Meister werden soll. So benötigte man in der Zeit der Besiedelung unseres Landes durch Alemannen und Burgunder wenig Grenzen, da die Nutzungsbezirke kaum zusammenstießen. Dagegen haben die Römer schon eine ausgebildete Feldmeßkunst zur Ermittlung von Flächen und Festlegung von Grenzen auch in unserem Lande (Aventicum, Augusta Raurica) gekannt. Die römischen Feldmesser haben ganze Bücher geschrieben.

Große Wälder (dem Gau unterstellte Grenzwälder), Gebirge oder Wasserläufe schieden später Stämme und Hundertschaften. Erst als diese wuchsen und innerhalb der Waldungen bei Ausübung von Weide, Mast, Rodung, Holzfällen und Jagd, also bei Benutzung als Allmend oder Sondereigen, zusammenstießen, somit die Nutzungsbezirke sich zu berühren begannen, wurde eine genauere Ausscheidung mit sicheren Zeichen nötig. Zwischen größeren Volksteilen waren dies immer noch Wasserläufe, Berge, Kämme, Felsen, künstliche Landwehren, Pfahlreihen oder bepflanzte Wälle. Mit der Ausbildung des Sondereigens, die im alemannischen Gebiet im 8. Jahrhundert, im burgundischen früher durchgeführt war, galt es auch dieses abzugrenzen.

So entstanden im Laufe der Zeit die mannigfältigsten Grenzen, wie Landes- oder Hoheitsgrenzen, Herrschaftsgrenzen weltlicher (Kyburger, Lenzburger usw.), geistlicher (Bistümer, Kirchen, Klöster, Spitäler) oder Gerichtsherren, Gemeinde- und Gütergrenzen, ja sogar Grenzen von Berechtigungen (Weide, Mast, Fischenz, Jagd).

Das Wort «Grenze» stammt vom slawischen *granica* ab und wurde im deutschen Sprachgebiet durch Luther gebräuchlich. Die alten deutschen Namen für diesen Begriff sind March, Markung (Gemarkung in Schaffhausen = Gemeindebann), Ziel, Lach. Das Wort Ziel ist noch lebendig im Burgerziel vieler Städte und im Wort Aberziel (= Hintermarch) und in

Flurnamen. Die Namen für die Grenzzeichen waren: Lāch, Lagen, Lâchen, Lohe, Loher, Läch, Lägen, Löchen, Läugen, Lō. Bei diesen letzteren gilt es aber wachsam zu sein, da ähnliche Begriffe wie Loch, Hain, Lache so ausgedrückt werden. Die Tätigkeit, Grenzzeichen zu setzen, nannte man löchern, loichern, auslagen, marken.

Die natürlichen Zeichen für die Grenzen, also der sichtbare Ausdruck für die ideelle Grenzlinie konnte sein:

1. Der *Hag*, eine lebendige Hecke, oft Eh-hag (mhd. ê = Gesetz), Zielhag genannt. Dieser geht um das ganze Grundstück oder um den ganzen Hof. «Alles in einer Hagsame» (Gänsbrunnental 1601), «alles in einer Einhägi» (ebenda 1774), «alles in einem Einschlag» (ebenda 1721). «Der Holzforster hatte vor allen Dingen des Gotteshauses Hölzer in Hag und Marken zu kennen» (Verordnung Abt St. Gallen 1724).
2. Der *Zaun* (zūn), stark und fest aus totem Holz erstellt oder als Hurd mit Ruten, Gerten geflochten («der meiger von Höngg in dem holtz ald in dem forst, das da heisset In dem Loc einen gantzen tag mit zwein knechten howen soll stekken ze gerte», Offnung Höngg 1338). Fad oder êfaden bedeutete den geflochtenen Zaun um die Zelgen. «Die züne, die man nempt vaden, die man machet die sätte ze verhütend» (Offnung Höngg 1338). «Ist mit einem toten, und etwas grünen Hag eingefristet, aber unausgesteinet» (Gerbernalp/Gänsbrunnen 1752).
3. Der *Graben* (friedgraben, êgraben), Scheidfurche, Friesgräbli, der immer wieder zu öffnen ist. Der Graben kann tief und vom Wall der ausgehobenen Erde verstärkt sein, wie wir ihn heute noch in den einstigen Eichwäldern zur Abgrenzung der Mastbezirke treffen, während die Friesgräbli nur dezimetertief mit der Hacke ausgehoben sind.
4. *Wege*, wie zum Beispiel Römerstraßen, die später oft Gemeindegrenzen abgaben.
5. Dämme, Steinmaden, Trockenmauern («eine trocken Mur», Plan Sihlwald 1690), Raine, Quellen (immer Brunnen genannt), Gräte («Schneeschmelzi»), Felsen, Findlinge, große auffallende Bäume («*Duplex quercus, magna quercus*»).

Neben diesen natürlichen Marchen, sei es, daß sie unsicher waren oder wegen des Wachstums der Bevölkerung nicht mehr ausreichten, schuf man im Laufe der Zeit künstliche, nämlich:

1. Bäume mit Zeichen.
2. Pfähle, in der Mundart Schwirren genannt. «Die Ausschwirrung des Rässweber'schen Gutes» von 1697 «allwo in die fünf Schritt unterhalb dem Weg ein Schwirr, mit Nr. 1 gezeichnet, gesteckt... ein Schwirr mit Nr. 2 gezeichnet...» usw. bis Nr. 4. Zu solchen Pfählen nahm man verständlicherweise dauerhaftes Holz (Eibe, Eiche, Lärche, Kien von Föh-

- ren). Vielfach wurden die Hauszeichen oder die Anfangsbuchstaben von Vorname und Name der Anstößer eingeschnitten oder eingebrennt.
3. Felsen mit allen bei den Bäumen verwendeten Zeichen, die eingehauen oder angebracht waren. Auch Eisenkeile, «Scheidweggen», schlug man in Felsspalten hinein. Wohl eines der ältesten Zeichen dieser Art, wenn auch nicht speziell im Walde, war die alte Grenze bei Monstein im St.-Galler Rheintal, die 866 König Dagobert machen ließ «inde ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lunae jussu Dagoberti regis, ipso praesente sculpta cernitur, ad discernendos terminos Burgundiae et curiensis Rhetiae». Dieses ehrwürdige Zeichen wurde beim Bahnbau 1856–58 weggesprengt.
 4. Hölzerne Kreuze, vor allem um die Städte herum, zur Abgrenzung des Fried-, Handwerks-, Gerichts- und Handelskreises, die Burgerziele einer Reihe von Städten.
 5. Die eiserne Hand, wie sie uns der Vertrag zwischen Biel und Nidau von 1472 zeigt: «4. Wegen der Marke im See, daß eine eiserne Hand in die Pfähle gesetzt werden solle, welche auf den spitzen Marchstein an der triefenden Fluh ob Vingels weise.»
 6. Solide, in Stein gebaute Gebäude wie Mühlen, Türme, Burgen.
 7. Eigentliche Mark- oder Grenzsteine, die für die Abgrenzung von Hoheitsgebieten, weniger für den Wald, schon recht früh bezeugt sind. Zum Beispiel ließ Anno 1002 Bischof Adelbert III. von Basel in Biaufonds, wo früher schon Helvetier, Sequaner und Rauracher zusammenstießen, im Doubs einen Grenzstein stellen, der Österreich und Burgund, dann die Diözesen Basel, Lausanne und Besançon, heute Frankreich, Bern und Neuenburg scheidet. Ein Schiedsspruch von Benken ZH von 1477 spricht «zu dem marchstein, der stat im buck, ... bim chriesbäumli, ... uf der egerden» usw.
- Diese Marchsteine waren noch Feldsteine (Baurensteine, Geißberger, Kisling, liegende Steine, Bollensteine), wie man sie als Findlinge oder aus Steinbrüchen roh verwendete. Damit sie sicher als Marksteine von den andern, zufällig herumliegenden Steinen unterschieden werden konnten, wurden ihnen — sofern sie keine sonstigen Zeichen trugen — Glasscherben, Kohle, Eierschalen, Asche, Kalk, Gips, Hammerschlag oder «Junge» (kleine Steinchen), Ziegelstücke, Keramikscherben oder gebrannte Plättchen als «Zeugen, Loszeichen, Beilagen, Werren oder Wärlinge» unterlegt. «E rächtli March muess zwe wärre ha», sagt der Volksmund. Vielfach waren es ihrer drei, besonders bei Ziegelscherben, deren Bruch aufeinanderpassen mußte, vor allem, wenn drei Marchlinien zusammenstießen. «Und ist zu wüssen, das des zuo gezuogen zu iedem oberuerten marchstein dry ziegelschaerben sind gelegt worden» (Zofingen 1553). Zofingen hat schon von 1350 die Holznutzung mit «Lagen» ausgemacht.

Später begann man, die Marchsteine roh oder glatt zu behauen, sie mit Buchstaben, Zahlen und Wappen zu versehen.

Wie unbestimmt Grenzen beschrieben sein konnten, sagt ein Urbar von 1545: «Malsiberg ... stoßt an Brisenmatt Oberwindshalb, Schattenhalb an die Allmend von Rohr (Welschenrohr SO), Bisenhalb an Andreas Löfflers Gut und Sonnenhalb an Ueli Widmers Berg.»

Diese unsichere Beschreibung treffen wir nicht nur früher, sondern bis heute in Kaufsurkunden oder Notariatsprotokollen, wo noch kein Grundbuch vorliegt.

Was für Zeichen in einem einzigen Grenzzug verwendet wurden, zeigt uns so recht anschaulich der Rodel (Offnung) von Pieterlen: 2. «Meines Herren von Basel (Bistum) Twing und Bann fängt an bei dem Maßholderstocke, geht von da an den Bannschleif, zieht dann oben durch an den Brunnen von Füglital und zum alten Kalkofen, an die Halden und die Ebeni, dann abwärts an die weiße Fluh, hinunter an die sieben Furren und hinüber an das stille Wasser, und von da zur aufgehenden Brücke von Büren, dann die Aare hinauf zur Bletzmatten an den Fehlbaum (Felbaum), dann das Wasser hinauf an den Markbirbaum, von da an die Markeiche, von da an die Markbuche, von da für das Holz an Büttenberg an Markstein, von da auf die Egg an die Grafenfluh und dann wieder an Maßholderstock.»

Die ältesten Ausmarchungen sind uns aus Deutschland bekannt, wo die Lauresheimer Marchbeschreibung von 770 sagt: «Incisio arborum, que vulgo lachus appellatur, sive divisio», und die Marchbeschreibung von fuldaisch Rasdorf und Soisdorf von 783 «per nostra signa, i. e. laha». In Bern kennen wir die erste Ausmarchung mit Lagen aus der Zeit vor 1350. In Zürich sind 1364 Marchsteine am Valtersbachweg genannt. Ein Vertrag zwischen Bern und Luzern aus dem Jahre 1470 spricht von behauenen Landmarken, die später mit Wappen und Jahrzahlen versehen wurden, «Marchstein bym Rieltelbach, daran unser beiden stetten Wappen unter der jahrzahl MDLVI gehauwen». Daß aber auch dann, wenn von «gemarchsteinet» die Rede ist, es sich nicht immer um Steine gehandelt hat, sagt ein Übereinkommen von 1451, nach welchem die Alpen Tannen und Melchsee gemarchsteinet wurden und die einen dabei einen Graben, die andern eine Mauer und wieder andere einen Hag machen wollten. In Benken ZH bezeugt ein Schiedsspruch von 1477 Marchsteine. 1521 beschloß Murten, statt der Gräben Marchsteine aufzurichten. 1557 hat Kaiserstuhl AG seine Stadtwaldgrenzen mit behauenen und wappengeschmückten Steinen versehen (Bild 14). 1677 hat Zofingen seinen Gemeindebann mit Steinen ausgemarkt. Vorher waren nur Loobuchen vorhanden.

Da uns vor allem Bäume als Grenzzeichen und Waldmarchen interessieren, wenden wir uns — über Grenzen, Grenzsteine und ihre Geschichte, nur im Kanton Zürich, ließe sich ein dickes Buch schreiben — diesen zu. Diese Grenzbäume wurden genannt: Malbäume, Marchbäume, Lachbäume,

Zielbäume. Ein aargauisches Weistum sagt «dem wisbach nach uffhin zur gemaletten buechen», andere «bi den zileten bäumen», «bi der Zileich» usw.

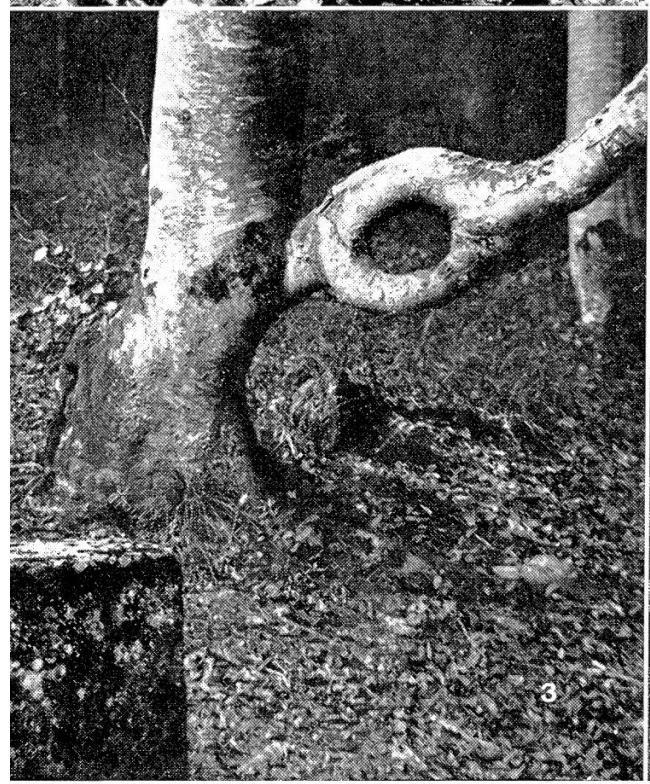
Damit Bäume wie natürliche Feldsteine als Grenzpunkte jederzeit als solche deutlich erkennbar waren, mußten sie irgendeine Besonderheit aufweisen. Dies konnte sein: Alter oder Größe des Baumes, abnormale Form des Baumes, besondere Zeichen am Baum.

Als besonders alte, große oder langlebige Bäume kamen Eichen, Linden, Lärchen in Frage. Oft stoßen wir im Wald oder Feld auf den Flurnamen Zieleich. Die Offnung des Dinghofes zu Elfingen AG sagt um 1322 «Und sint dis die lâchen: des Ersten an ze hebent an der Linden uff Schönbuel, und von der linden ueber in die, marchstein . . .». Welche Bäume der Rodel von Pieterlen aufzählt, haben wir bereits gesehen. Ein Kaufbrief von 1660 aus Gänzenbrunnen SO nennt als Grenzen des Sonnenberges: «Und geht von der Engi zwischen Kirschbäumli und zwischen Kirschbaum auffen bis aufs Hübeli am Stein; und vom Stein dann zwischen zwei Birenbäum auffen, gerade über Studen ufen an den Birenbaum, und übern Grodt ufen an Stock . . .»

Weiter spielten Bäume mit besonderen Zeichen, eingeschnitten oder angebracht, eine Rolle als Markzeichen. Das meist verwendete Zeichen war das Kreuz (Bild 7). Es wurde nach Entfernung eines Stückes Rinde (Bläß) mit der Axt ins Holz gehauen. Da diese Lache mit der Zeit überwallte (Bild 8), mußte sie immer wieder nachgehauen werden. Solche Bäume konnten Rottannen, Weißtannen, Buchen und andere Holzarten sein. Frühe Erwähnungen hiezu sind 1012 «ad arborem Lachbuocha», 1365 «an die buochen da das Crütz angemachet», 1537 «und ist by einer Eich mit einem inhownen Crütz, bezeichnet auch ein march». In einem Marchbeschrieb von 1574 in Gänzenbrunnen SO heißt es:

«Erstlich ist ein Sandstein neben dem Weg so vom Gänzenbrunnen und der Glashütten Schattenhalb über den Weisenstein geht, gesetzt worden, weiset vom Aufgang der Sonnen gegen Niedergang auf eine große Buche mit zweyen Kreutzen gelochet, welche fürbas weiset auf den andern Stein, so neben einer Buchen, mit zwey Kreutzen gezeichnet, gesetzt worden. Vom selbigen Stein ist man für gerückt gestracks von Wind zu Wind dem Berg

Abb. 1	Kürzlich erstellte Eichenschlinge. Privatwald «Rütenen» am Katzensee ZH	Aufnahmedatum 6. 5. 1928
Abb. 2	Marchschlinge an Hagebuche. Ebenda	6. 5. 1928
Abb. 3	Geschlungener Buchenast als Grenzzeichen. Daneben der Markstein. Gemeindewaldung Uhwiesen ZH	2. 10. 1924
Abb. 4	Grenzbuche. Gemeindewaldung Uhwiesen ZH	10. 6. 1926
Abb. 5	Vernarbter Buchengrenzstock. Feuerthalen/Langwiesen ZH	10. 7. 1928
Abb. 6	Buchenstock mit ehemaligem Marchring. Privatwald Niedersteinmaur ZH	15. 8. 1951





nach zu einer großen Thannen, so auch mit zweyen Kreutzen gezeichnet worden.

Von selbiger Thannen weiters zu einer Buchen, welche gleichfalls mit zwey Kreutzen gezeichnet worden.

... welche wiederum dienet auf das letzte Lochen ist eine Weißthanne mit zweyen Kreutzen einem gegen Aufgang, dem andern gegen Niedergang der Sonnen (gleich wie an den übrigen allen) eingehauen, gelochet, und ...»

Weitere ins Holz geschnittene Zeichen waren Halbmond, Hirschgeweih, Schwert, Lanze, Kopf, Wappen oder eingeschlagene Nägel. 1516 bestand zwischen Zofingen und St. Urban eine Grenztanne mit Abtshut auf der einen und dem Zofinger Schild (Wappen) auf der andern Seite.

Diese Malbäume waren ursprünglich als heilig angesehen («heilige Eich, Herrgottsbaum») und durften nicht beschnitten oder gefällt werden. Sie waren beim Königsbann, dessen Zeichen die Hand oder ein Handschuh war, geschützt. Später stand ihre Zerstörung unter Leibesstrafe.

Auch Bäume mit absichtlich geschaffener abnormer Form, die sie deutlich von andern unterschieden, wurden als Marchbäume verwendet. Da waren einmal Laubhölzer, die in Kopfhöhe oder höher abgeschnitten waren und von der Schnittstelle aus neue Triebe bildeten (Kopfholz). Sie werden im Kanton Zürich genannt Marchstock, Hagmueter (Bild 9), Grenzmueter, Hagronne (Bild 10), Marchstumpe, Hagstumpe, Hagstock, in Schaffhausen Ehestumpe. Die zähe Hagebuche wurde hiezu bevorzugt. Sehr alte Stöcke begannen, wie beim Mittelwald- oder Kopfholzbetrieb, allmählich faul und hohl zu werden (Bild 9), was der Analogie mit den Wildfrauen rief — es war ja überhaupt um die March nicht immer ganz geheuer —, die einst auf der Rückseite hohl dargestellt wurden.

Eine weitere abnorme Baumform wird durch Schlingen junger Laubhölzer erzeugt, seien es Eichen, Buchen, Hagebuchen, Haseln oder Weiden (Bild 1 und 2). Obwohl er geschlungen war, wuchs der Baum weiter und verwuchs schließlich. Im dichten Bestand trieb er nurmehr spärlich aus und konnte fast kopfholzähnliche Form annehmen (Bild 2), oder der Ring blieb stationär und der Stamm wuchs weiter (Bild 4). Auch wurden gelegentlich nur Äste geschlungen (Bild 3). So konnte man im Walde alle Stadien treffen von der fingerdicken Rute bis zum alten Baum, an dem noch der vernarbte

		Aufnahmedatum
Abb. 7	Grenzkreuz an Weißtannenstamm. Privatwald «Hundskillen» Bauma ZH	9. 4. 1947
Abb. 8	Überwallte «Loche» an Weißtannenstamm. «Seewaldweid» Bauma ZH	9. 4. 1947
Abb. 9	Hagebuche als «Grenzmutter». Gemeindewald Rheinau ZH	21. 9. 1923
Abb. 10	«Hagronne», Hagebuchenkopfholz, als Grenzeichen. Privatwald Wasterkingen ZH	4. 12. 1928
Abb. 11	Weidstein im Höragenwald. Gemeindewald Bülach	25. 4. 1947
Abb. 12	«Geißenstein» auf Sack/Glarus	24. 7. 1934

Ring sichtbar ist (Bild 5) und seinen Zwecken dient. Die Namen dafür sind Marchring, Hagring, Stellstock, selten Hagmauetere.

Da diese natürlichen Marchbäume durch Hieb oder Feuer leicht entfernt werden konnten, gingen sie mit der Zeit ab, obwohl sie auch heute noch von den Gerichten in Gemeinden ohne Grundbuchvermessung zu Recht anerkannt werden. So wurden zuerst Landes-, Herrschafts- und Gemeindegrenzen (Städte) mit natürlichen oder gehauenen Marchsteinen versehen

- die Hochfürstlich Basilische Wald- und Forstpolizeiordnung des Bistums von 1756 bestimmt in Art. 4 :
«Wir wollen auch, daß so wohl unsre Hochwälde/als die Gemeins und partikular Waldungen mit Steinen ausgemarket werden/und soll der Umkreis, solcher Marksteinen auch die Bezirke und Oerter in sich begreiffen/welche entwerder besag vorhandener Urkunden oder nach Anzeig annoch erscheinender Stümpen oder anderer Kennzeichen Holz oder Waldwachs gewesen zu seyn erfunden werden möchten.»
- Die Solothurner Forstordnung vom 3. November 1751 sagt in § 1 ... die Weyden und Berge gegen denen Waldungen nicht ausgesteinet, auch zuweilen da und dorten Marchstein ermanglen ...
- Die Zürcher Forstordnung von 1773 enthält nichts bezügliches.
- Die Forstordnung von Basel von 1781 schreibt vor ... daß die mangelnden Marchsteine geflissentlich ergänzt und ersetzt werden.
- Die sehr eingehende Forstordnung Kaiser Josefs II. für die vorderösterreichischen Lande vom 7. Dezember 1786 (Fricktal) ordnet in § 10 an, daß, wo nötig, neue Marchsteine zu setzen seien, und stellt auch zugleich in § 122 die Sanktion auf «Wer Forst- und Waldgrenzen verrückt, vertilgt oder einen ächten Grenzbaum wissentlich umhaut, nach gedachter Nemesi Art. 72, § 5, peinlich zu behandeln ist».
- Die Forstordnung von Bern Anno 1786 ordnet an: «Die Wälder sollen, soviel möglich, mit Steinen und nicht mit Bäumen, oder Lochtannen, ordentlich ausgemarct sein.»

Aber nicht nur das Eigentum wurde ausgemarct, sondern auch *Rechte*. So haben die Gemeinden Bülach, Bachenbülach und Höri ihre Weidrechte im Hörigenwald versteint (Bild 11). Der einzige noch vorhandene Marchstein einer quer durch den Wald verlaufenden Weidgrenze trägt die Buchstaben B V H (Bülach und Höri) und auf der andern Seite GSWG (= gemeinsamer Weidgang). Diese Weidgrenze wurde seinerzeit von der Gemeinde Höri als politische Gemeindegrenze angesprochen, in einem langen Prozeß aber als solche von den Gerichten nicht anerkannt.

1676 sind die Holzhaurechte auf Sackberg GL durch Lagen geregelt worden. Und am selben Ort zeugt heute noch der Geißenstein (Geismarch von 1541), ein roher Block mit Kreuz und Inschrift (Bild 12), von der Ausdehnung der einstigen Geißenweide.

Auch Fischenzen wurden durch Marchsteine abgegrenzt.

So kamen mit der Zeit anstelle der Marchbäume die Marchsteine in Gebrauch, wohl vorerst als rohe Feldsteine, später behauen, mit Jahrzahlen (Jahr der Setzung oder einer Revision), Wappen oder Buchstaben (Bilder 13, 14, 15), die da und dort als Kulturdokumente unsere Wälder zieren und unbedingt Erhaltung verdienen.

Die Herstellung der «Zylstein» regelt in recht anschaulicher Weise das Stadtrecht von Bern aus den Steinbrüchen von Ostermundigen (Welti, Rechtsquellen von Bern).

Hier sei auch noch einer besonderen Art der Grenzbezeichnung, nämlich der sogenannten Hintermarch oder des Aberziels gedacht. Wo Wasserläufe die Grenze oder Gräben mit Wällen für Grenzzeichen ungünstige Standorte bildeten, wurden die Marchsteine in einem gewissen, der gesamten Länge der Grenze nach gleichbleibenden Abstand von der eigentlichen Grenze gesetzt. So bestimmt ein Vergleich zwischen Affoltern und Seebach von 1545 «... der graben dry schueh von den marksteinen sye... darmit es desterbas ein guet bort des grabens beliben und desshalb ein guet wortzeichen von den marchsteinen behalten möge. Doch so soll der graben und nüt die stein soelichen weydgang von ein anderen entscheiden und die rächt march heißen und sin, dann sölche stein nun zue wortzeichen, wie obstat, dargesetzt und auch so wit vom graben, darmit sy nüt darin fallend noch fallen mögend...».

Die Aufstellung der Grenzzeichen geschah in einer Monarchie durch Beamte, weil das Vermarchungsrecht der forstlichen Obrigkeit zustand. Bei uns waren es die Anstößer oder die von den Grundbesitzern gewählten Gescheide oder Markkommissionen, welche dies taten. Als Regel galt, daß der «Widerpart», der Anstößer, zugegen sein mußte. Hiezu sagt eine Urkunde von 1582: «Demnach der Schneeschmelze nach hinauf an den Grat zu dem Kreuz so sie miteinander in einen Baum gehauen.» Das Landbüch von Obervaz von 1584 verordnet: «Daß ein jeder schuldig sei, im Beisein seiner Parteien und seiner Güeter daheimet und im Berg Marchstein insetzen.»

Nur wo besondere Kommissionen vorhanden waren, besorgten es diese allein, und zwar meist feierlich unter uralten Formen und Bräuchen (Gescheide Baselland). Oft wurden bei der Setzung eines Marchsteines auch Buben beigezogen, die bei dieser Gelegenheit eine Ohrfeige erhielten, damit sie den Standort des Marchsteines nie vergessen würden.

Der Merkwürdigkeit halber sei noch erwähnt, daß der römische Feldmesser Sicculus Flaccus berichtet, daß die Grenzsteine gesalbt, gekrönt, beräuchert und dann auf das ihnen bestimmte Lager, auf das Blut und die Knochenreste des Opfertieres und die Kohlen des Opferfeuers gesetzt worden seien.

Dem Unterhalt der Grenzen wurde ebenso große Wichtigkeit beigemes-



Abb. 13 Gut behauener Firststein zwischen der Grafschaft Kyburg und der Herrschaft Wülfingen. Staatswald Teufen ZH Aufnahmedatum 25. 4. 1947

sen wie ihrer Festlegung. Diesem dienten die sogenannten Grenz- oder Bannumgänge («Umbeganc, Unterganc»). Sie mußten das Wissen der Bürger um Grenzen und Grenzzeichen lebendig erhalten. Vom bekannten Liestaler Bannumzug ist 1405 erstmals die Rede. Von demjenigen von Zofingen 1449, und aus Basel wird 1493 berichtet, daß es «seit jeher so gehalten». In Bülach machten noch Ende des letzten Jahrhunderts die erweiterten Behörden alle zehn Jahre den Waldumgang, wobei der Tambour bei jedem Grenzstein einen Wirbel schlug. Dann kennen wir auch Grenzprozessionen, das «um den Bann gehen», wozu auch die bekannte Prozession von Beromünster gehört.

Grenzbeschreibungen, von denen es Legionen gibt, finden sich in Offnungen, Urbarien, Rödeln und unzähligen Prozeßschriften, in denen gelegentlich auch forstliche Zustände nebenbei – nicht weniger wertvoll – festgehalten sind. Sehr oft liegen eigentliche Marchbücher, Lagenbücher, Lageninstrumente usw. zum Zwecke der Bewahrung der Grenzen vor. Später sind an ihre

Stelle die Pläne getreten. Eine besonders schöne Grenzbeschreibung ist diejenige der Grafschaft Kyburg vom Jahre 1576.

Ebenso häufig sind *Grenzstreitigkeiten*. Das liegt in der Natur der Sache, denn wo Grenzen unsicher sind, gibt es sehr leicht Streit, und habgierige Leute finden sich überall. Es waren aller Arten Marchen umstritten. Wir erinnern nur an den Streit Uri/Glarus von 1315, Glarus/Schwyz von 1421 und von 1478. Daher haben auch die Berner ihre Grenzen zeitig festgelegt und mit wappengeschmückten Steinen versehen. Aber auch im Walde treffen wir reichlich Streit, sei es um das Eigentum oder vor allem um Weidgang- oder Mastberechtigungen.

Im Altertum galt bei Zweifel über die Grenzen ein Gottesurteil. Nach der Lex allemanorum fand zur Festlegung einer strittigen Grenze der Zweikampf unter besonderen Feierlichkeiten statt. Im Mittelalter und in der Neuzeit waren es die Schiedsgerichte, die über Streitigkeiten zu entscheiden hatten (Talrecht Engelberg 1582, Herrschaftsrecht Elgg 1535). Beim Streit um Waldgrenzen wurden als mündliche Zeugen alte Männer, Holzer, Hirten oder Förster zugezogen.

Grenzverletzungen oder -versetzungen wurden streng, oft grausam bestraft, wie Einzug des Vermögens, Abhauen der rechten Hand auf dem Stock des gefällten Grenzbaumes usw. Die Lex bajuvarorum bestimmt schon, daß wer einen Grenzstein ebnet oder feste Grenzzeichen herausnimmt, als Freier für jedes Stück zehn Solidi zahlt, als Höriger 50 Prügelstreiche empfängt. Anderorts bestand die Strafe im Verlust eines Ochsen oder von Pflug und Schar oder im Geldwert der rechten Hand des Pflügers oder der linken des Treibers. Auch die späteren Weistümer oder Offnungen befassen sich vielfach mit diesen Fragen. Diejenige des aargauischen Amtes Eigen vor 1313 bestimmt: «Wer einen marchstein usswirffet heimlich, wa dz dann ussfündig wirt, dz sol er ablegen also, dz er aller eren beraubt ist, und soll man ime den rechten tumen abslahen, und darzue sol er dem gericht bessren XV lb.» «Usswerfen, endern und überfaren der Marksteine gehört zue den sachen, so lyb und läben berüerent» (Lenzburg) ebenda auch vom «verrucker von marchsteinen». In den meisten Rechten von Gemeinden, Landschaften und Herrschaften finden wir die Sühne für fahrlässige oder absichtliche Grenzverletzung festgelegt. Fahrlässigkeit wurde durch die niedere, Absicht durch die hohe Gerichtsbarkeit geahndet, das heißt erstes an Ehr und Gut, zweites an Leib und Leben gestraft. Im Urserental war auf das Umhauen von Grenzarven die Todesstrafe gesetzt.

In sehr vielen unserer Sagen spielen die Grenzverletzungen oder -versetzungen eine bedeutende Rolle (feuriger Stein, Nachtwandel des Steinversetzers, Stiefel- oder Schimmelreiter usw.). In Gottfried Kellers «Romeo und Julia auf dem Dorfe» und in Pestalozzis «Lienhard und Gertrud» werden solche Grenzverletzungen mit all ihren verhängnisvollen Folgen drastisch geschildert.

Zur Bildung von *Flurnamen* haben Grenzen in weitgehendem Maße



Abb. 14 Markstein der Stadtwaldung Kaiserstuhl von 1557
im Gemeindebann Bachs ZH

Aufnahmedatum
6. 4. 1947

geführt. Im Marchstein, im Kyburgerstein, im hohen Marchstein, im Hardziel, bei der Zieleiche, im langen Hag usw. deuten auf alte Grenzen hin.

Da Grenzen, Grenzsteine und Grenzbäume ursprünglich als heilig und unverletzlich galten, können wir geradezu einen *Grenzkult* wahrnehmen. Schon in der Bibel wird verflucht, wer seines Nächsten Grenze engert. Bei den Römern war die Grenze vergöttert; später haben sich im Laufe der Zeit viele Sagen um Grenzen und Grenzzeichen gesponnen. Wir hören von Marchsteinen, die singen, von andern, die läuten hören. Dann spielen beim Grenzkult die Zahlen 3 und 5 eine Rolle (Dreifingerstein, Dreirädschistein, Fünfsteine, die fünffingrige Hand, das dreispeichige Rad usw.).

All dieses Volkstümliche, das sich früher um die Grenzen gesponnen hat, ist heute der nüchternen Vermessungstechnik gewichen. Der Geometer hat die Gescheide abgelöst. Der Plan hat die Grenzumgänge zum Verschwinden gebracht. Grenzsagen und -poesie sind im sachlichen Grundbuch untergegangen. Der Volksglaube an die Heiligkeit der Grenze und die Buße der



Abb. 15 Markstein des alten Einsiedlerhofes Walahusen
Töß/Brütten ZH

Aufnahmedatum
10. 4. 1947

Alle Bilder sind Aufnahmen des Verfassers

Grenzfrevler wird belächelt. Die sinn- und poesievolle Bindung an die Scholle ist gelöst; ist dabei nicht doch etwas verlorengegangen? Wir haben diese Zeugen weltlicher Kultur heraufbeschworen, weil sie einen Teil der Geschichte unserer Wälder bilden. Es ist reizvoll, wenn Steine reden oder Bäume sprechen.

*

Und zuletzt eine Bitte: Wer weiteres über solche Grenzaltertümer im Walde weiß, das vorgängig nicht erwähnt worden ist oder das zu dessen Ausschmückung dienen kann, ist um höfliche Mitteilung an den Verfasser gebeten, denn die bodenständigen, volkstümlichen Vorkehren um die Grenzen gehen dem Untergang entgegen.

Und zum Schlusse darf ich noch den vielen alten Förstern und Kollegen, die mir seinerzeit in- und außerhalb des Kantons Zürich Auskunft über diese Belange gaben, recht herzlich danken.

Résumé

Des anciennes marques de limites en forêt

Les anciennes marques, souvent altérées, de limites, telles que des arbres singuliers ou des pierres portant des signes, des chiffres ou des écussons, que l'on rencontre parfois dans les champs ou en forêt, étaient à l'époque où il n'existaient ni documents écrits, ni plans ou cartes des objets très importants. On les soignait et on les entretenait; elles avaient la valeur de documents. Mais elles avaient encore quelque chose de plus que la seule fonction de délimiter des propriétés ou des droits; souvent elles étaient entourées de légendes.

Dans son exposé, l'auteur analyse d'abord les termes allemands de limites et de frontières. Il donne ensuite une description des différentes formes de limites naturelles et concrètes, telles que les haies, les barrières, les fossés, les chemins, les ruisseaux, les digues, les murs, les crêtes de montagne, les rochers, etc. Avec le temps, le besoin s'est fait sentir de compléter ces limites concrètes par des limites artificielles, fictives, fixées sur le terrain par des arbres singuliers ou des arbres marqués, des piquets, des rochers marqués, des croix de bois, des maisons solidement bâties et enfin par des bornes proprement dites.

L'auteur décrit ces bornes ainsi que leurs formes et leurs décorations au cours des âges. En sa qualité de forestier, il s'intéresse également aux arbres qui ont servi à indiquer des limites en forêt. Ces arbres se distinguaient en général par une ou plusieurs particularités et ils étaient souvent marqués d'une croix.

La dernière partie de l'exposé est consacrée aux vieilles descriptions de limites, à l'entretien des bornes, aux disputes à propos des limites, aux punitions réservées aux destructeurs des bornes et des autres marques, et au rôle des limites dans la toponymie.

Les géomètres et la mensuration moderne ont remplacé toutes les manifestations anciennes qui étaient liées à la fixation des limites, et ainsi ils ont supprimé beaucoup de légendes et de poésie qui les accompagnaient. Ces vieilles pierres ou ces vieux arbres cependant font partie de l'histoire de nos forêts.

Farron

Wichtigste Literatur

Bauhofer A.: Berge, Wälder, Grenzen und Siedlungen im Zürcher Oberland.
Wetzikon und Rüti 1950

Boesch B.: Der Zaun im Flurnamenbild einer Gemeinde. *Ztschr. f. Schweizer Geschichte*
1946, S. 345

Boesch R.: Von den alten Landmarksteinen aus der Zeit der Bernerherrschaft.
Heimatkunde aus dem Seethal 1935

Bührer E.: Alte Grenzen und Grenzzeichen in der Umgebung von Schaffhausen.
Schaffhauser Schreibmappe 1949

Frey A.: Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen. Sep. Ort und Jahrg.?

Heitz A.: Inventar der wichtigsten natürlichen und künstlichen Grenzzeichen von Basel
und Umgebung. «Der Rauracher» 1942, Heft 3/4, S. 65

Oeri-Sarasin R.: Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alamanni-
schen Schweiz. Basel 1917

Senti A.: Recht, Brauch und Symbol im Grenzwesen der alten Herrschaft Rheinfelden.
«Vom Jura zum Schwarzwald» 1939, Heft 1/2

Stohler H.: Der Grenzstein und die Grenze in Volksglaube und Poesie.
«Der Rauracher» 1946, Heft 4, S. 77

Stohler H.: Zum nachfolgenden Fragebogen über die geheimen Grenzzeichen in der ale-
mannischen Schweiz. «Schweizer Volkskunde» 1947, Heft 2, S. 17. Reichliche Literatur-
angaben

Quellen

Sammlung der Schweiz. Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranlassung des schweiz.
Juristenvereines mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Hpts. verwendet ZH,
AG, BE

Stutz U.: Die Rechtsquellen von Höngg. Basel 1897

Sentenz des löbl. Amtsgerichtes Balsthal vom 4. 4. 1827 in Streitsache zwischen einigen
Partikularen von Gänzenbrunnen (Kanton und Stadt). Solothurn 1827